

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bioenergie Linden GmbH & Co. KG, Untergerstener Straße 32, 49838 Gersten, plant auf dem Grundstück Gemarkung Gersten, Flur 35, Flurstücke 37, 17/3, 18/2 und 18/3, die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines Flex-BHKW mit einer elektrischen Leistung von 360 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 847 kW sowie für die Errichtung einer Notgasfackel. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 610 kW elektrische Leistung, 1.444 kW Feuerungswärmeleistung und max. 2,3 Mio. Nm³/a Rohbiogas haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Gersten (Samtgemeinde Lengerich). Es handelt sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist hervorzuheben, dass es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage handelt. Die zusätzliche Flächenversiegelung (ca. 45 m²) ist gering.

Das Vorhaben löst kein zusätzliches Risikopotential im Hinblick auf die Anfälligkeit für Störfälle aus.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt nicht betroffen sind. Erdarbeiten fallen voraussichtlich in einem Umfang von 1 m³ an.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet für die Öffentliche Wasserversorgung. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungsgebieten findet nicht statt. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand des Grundwasserhaushalts sind nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben nicht potentiell betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 17.03.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat